

7. Satzung

zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 13. Mai 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 07/2014
vom 14. Mai 2014, S. 299)

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014 (GVBl. S. 1), BS 223-44, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. März 2014 die nachfolgende 7. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 7. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2014 vom 13. Januar 2014, S. 3), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12. Mai 2014, Az.: 974-Tgb.Nr. 2478/14, genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 7. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2014 vom 13. Januar 2014, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „sowie die Auswahl nach Härtegesichtspunkten gem. § 15 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt.
 - b. In Satz 2 werden die Worte „der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „StPVLVO“ ersetzt.
 - c. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Darüber hinaus gilt diese Satzung bei Bewerbungen für konsekutive, postgraduale und weiterbildende Studiengänge auch für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind; eine Quote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO wird in Anwendung von § 24 Abs. 6 StPVLVO nicht gebildet.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, können abweichend von den vorstehenden Regelungen von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anhang 1 zu regeln.“
 - b. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, können abweichend von den vorstehenden Regelungen von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anhang 1 zu regeln.“ Satz 2 wird zu Satz 3.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Worte „oder einen vergleichbaren Leistungsstand“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1, 1. Halbsatz bis zum Doppelpunkt, erhält folgende Fassung: „Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst c oder gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchst c, legt die Universität die folgenden Einzelheiten fest:“
 - bb. Bei Buchstabe g wird nach dem Wort „muss“ das Satzzeichen von einem Punkt in ein Komma geändert und folgender Buchstabe h) eingefügt: „Gültigkeit des Tests“.
 - b. Absatz 11 erhält folgende Fassung: „Bei der Auswahl zu konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen liegen die Zuständigkeiten gemäß der Absätze 1, 2, 8 und 9 bei den jeweils zuständigen Fachbereichen oder der Universitätsmedizin“.
5. In Anlage 1, Buchstabe A. werden die Regelungen zu den Studiengängen Sport und Sportwissenschaft (B.A.) sowie Sport (B.Ed.) wie folgt geändert:
 - a. Der Abschnitt Vorauswahl wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „ja“ wird durch das Wort „nein“ ersetzt.
 - bb. Die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben werden gestrichen.
 - b. Im Abschnitt Auswahlverfahren werden bei den Auswahlmaßstäben die Worte „T: bestandene Eignungsprüfung gemäß § 5 der Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education, Bachelor of Arts an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung,“ gestrichen.
6. Anlage 1, B Konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) wird wie folgt geändert:
 - a. In den Studiengängen:
 - Biomedizin (M.Sc.)
 - Epidemiologie (M.Sc., konsekutiv)
 - International Economics and Public Policy (M.Sc.)
 - Management (M.Sc.)
 - Medienmanagement (M.A.)
 - Wirtschaftspädagogik (M.Sc.)werden jeweils im Abschnitt Vorauswahl das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.
 - b. In den Studiengängen:
 - Buchwissenschaft (M.A.)
 - Unternehmenskommunikation / Public Relations (M.A.)

werden im Abschnitt Vorauswahl die Worte „ $Q_{\text{Stud}} \leq 2,5$ “ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.

- c. Im Studiengang Psychologie (M.Sc.) wird im Abschnitt Auswahlverfahren, Auswahlmaßstäbe nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) eingefügt: „Gültigkeit: 4 Jahre“.
- d. Studiengang Sportwissenschaft (M.Sc.) wird wie folgt geändert:
 - aa. Im Abschnitt Vorauswahl werden das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.
 - bb. Bei Buchstabe T werden nach den Worten „Masterstudiengang Sportwissenschaft“ die Worte „; Gültigkeit des Eignungstests: 4 Jahre,“ eingefügt.
- e. Nach dem Satz „In allen weiteren zulassungsbeschränkten konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) werden im Abschnitt Vorauswahl das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.

7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

Richtlinien für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 15 StPVLVO i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 8 StPVLVO

1. In grundständigen Studiengängen sowie Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen werden die Studienplätze der Härtefallquote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 8 StPVLVO auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.
2. Sofern für den jeweiligen Studiengang die Zahl der Anträge gemäß Nr. 1 Satz 1 die Zahl der Plätze gemäß der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 StPVLVO übersteigt, wird die Rangfolge durch den Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß der nachstehenden Übersicht bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Sofern mehrere Gründe zutreffen, erhöht sich der Grad der außergewöhnlichen Härte entsprechend.

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen
1. Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. den sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern		
1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgehalten werden können.	5-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen
1.2 Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich; durch die sofortige Zulassung zum gewünschten Studiengang ist eine berufliche Rehabilitation zu erwarten.	3-7	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.3 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
2. Besondere familiäre und soziale Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. einen Studienortwechsel nach Mainz zwingend erfordern		
2.1 Ortsnähe (Mainz und Umgebung) erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber sicherzustellen	1-2	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Bei Studienortwechsel: Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule • Nachweis über Pflegenotwendigkeit bzw. ärztliche Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztliche Versordnung in Mainz oder Umgebung.
2.2 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zum Nachweis geeignete Unterlagen

3. Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Der Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich.
4. Ein Antrag auf Härtefall ist auch bei einem Studienfachwechsel, Studienortwechsel oder einem Wechsel in ein höheres Fachsemester zulässig. Gründe, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers im bisherigen Studiengang geführt hatte, können nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2014

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch